

Johann Jakob Quistorp

Gedanken von der Trauung und Priesterl. Einsegnung der Ehen in einem Sendschreiben an ... Herrn M. Theophilus Christian Schwollmann bei Desselben vergnügten Ehe Verbindung mit der ... Fräulein Anna Elisabeth von Siebranden des ... Herrn Joachim Heinrich von Siebrand ... einzigen Fräulein Tochter als solche am 15ten Julius 1745 in Wißmar feierlichst vollzogen ward zum Zeichen seiner aufrichtigen Mitfreude entworfen

Kiel: Bartsch, 1745

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn774556161>

Druck Freier  Zugang



Bedanken

von der

Erauung und Priesterl. Einsegnung der Ehen
in einem Sendschreiben
an Se. Hochwohlwürden

Herrn W. Theophilus Christian
Schwollmann

bei Desselben vergnügten Ehe Verbindung

mit der

Wohlgebohrnen Hochehr und Tugendbelobten Fräulein

Fräulein Anna Elisabeth
von Siebranden

des weiland Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn

Herrn Joachim Heinrich von Siebrand

Vormals beider Rechten auf der Academie zu Rostock Hoch-
berühmten Professors, und darnach des Königl. Schwedischen Tribunals
zu Wismar Hochbetrauten und Hochverdienten Assessors

einziges Fräulein Tochter

als solche am 15ten Julius 1745 in Wismar feierlichst vollzogen ward
zum Zeichen seiner aufrichtigen Mitfreude
entworfen von

Johann Jacob Quistorp

der Weltweisheit Magister und Professor auf der Academie zu Kiel.

R J E L, gedruckt bey Gottfried Bartsch, Acad. Buchdr.

4

1500

Erklärung und Beschreibung der
in einem Buche
enthaltenen Stücke

von dem Herrn
Herrn

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500

1500



Hochwohllehrwürdiger und Hochgelahrter Herr Magister
und Pastor!

Werthgeschätzter Herr Vetter!

Hochvergnügter Herr Bräutigam!

Die Gewohnheit ist ausser Streit sehr alt, daß man Freunden und Gönnern bei allen Arten von Veränderungen, die nur einiger maassen wichtig sind, und ihnen begegnen, gedruckte Blätter überliefert. Doch getraue ich mir nicht zu behaupten, daß man schon längst gewohnt gewesen, einige von solchen Blättern in ungebundener Rede abzufassen, und in denselben ein Stück aus den freien Künsten und Wissenschaften abzuhandeln. Ich wenigstens bemerkte davon fast keine Proben, die über zwanzig oder dreißig Jahre alt wären. Und daher sollte ich fast auf den Einfall gerathen, diese Gewohnheit als eine neue Mode anzusehen, die nun allmählig erst immer mehr und mehr in Schwang gebracht wird.

Doch es sei eine neue oder alte Mode: genug, daß sie so wenig schädlich als unvernünftig ist. Vor diesem mußte bei Hochzeiten und andern dergleichen Gelegenheiten nothwendig gereimet werden. Dadurch aber ward auch mancher gezwungen, wieder seine Neigung und dem Apollo mit allen neun Muses zum Pöffen ein Dichter zu werden. Allein da war auch alles, was nur von aussen einiger maassen poetisch aussah, recht schön, recht artig und gar sehr willkommen. Heutiges Tages ist die Welt etwas anders gesinnet und eckler geworden. Ein Knittelvers, ein wassersüchtiger Reim, eine matte Allegorie voll Gothischer Leckerbissen und Künsteleien des Alterthums, bringt seinem Verfasser blutwenig Ehre, und verdienet schlechten Danck. Und wie sollen es denn diejenigen machen,

die bei solchen Fällen verpflichtet sind, ihren Freunden und Gönnern eine kleine Ehre zu erweisen, und solchen mit einigen gedruckten Blättern aufzuwarten, und die doch den Geist der Dichtkunst nicht zum Freunde haben. Ohne Zweifel werden sie am besten thun, wenn sie sich alsdann mit keiner Mühe gemein machen, keine Leier anrühren, und vom Parnass zurückbleiben. Muß man schreiben und drucken lassen: so schreibe man ungebunden. Man kan in Prosa seinen Gönnern und Freunden so kräftig als les mögliche Glück wünschen, als in Reimen. Und ist es jemanden darum zu thun, daß er bei solchen Gelegenheiten seine Geschicklichkeit zeige: so werden sich die mehresten bei diesem Rath sehr wohl befinden. So mancher wird alsdann in ungebundener Schreibart, Vernunft, Wiß, Gründlichkeit und Gelehrsamkeit zeigen, zur Erweiterung des Reichs der Wahrheit und Tugend das seinige beitragen, und Hochachtung und Ehre erwerben, der hingegen, wenn er auf die Thorheit zu poetisiren verfallen wäre, mit Mühe und Angst ein erbärmliches Carmen würde ausgeheckt, und zum Lohn seiner Mühe nur das Recht auf eine Stelle in der Classe der poetischen Stümper würde gehabt haben. Warum sollte man darnach mit so vielem Eifer und so vieler Arbeit streben?

Nun wird es kommen, werden Lu. Hochwohllehrwürden gedenken; Nun wird es heißen: Lu. Hochwohllehrwürden feiern heute ein neues Hochzeitfest; Sie sind ein Freund und Gönner von mir; Es ist also meine Schuldigkeit, Ihnen nunmehr mit einigen gedruckten Blättern aufzuwarten; und weil ich mir nicht getraue, solche mit einem leidlichen Gedichte anzufüllen, so habe ich so etwas in Prosa drucken lassen: Und Lu. Hochwohllehrwürden haben in der That das mehreste errathen. Da ich die Ehre habe, daß ich mich einen nahen Anverwandten von Ihnen nennen darf; so sind diese Blätter nur das wenigste, was ich Ihnen bei Ihrer vergnügten Hochzeitfeier schuldig bin: Und da Sie mir schon seit vielen Jahren so manche Proben Ihrer liebreichen Neigung zu mir und meinem wahren Wohl gegeben haben; so würde meine Undanckbarkeit unverantwortlich seyn, wenn ich mir diese Gelegenheit entzwischen liesse, ohne Ihnen einiger maassen ein Zeichen meiner Ergebenheit, meiner Erkenntlichkeit und meiner aufrichtigen Beifreude darzubieten. Daher habe ich mich denn auch, so ein furchtsamer Scribent ich auch sonst bin, und so ungerne ich mich auch in ein Feld wage, wo man zwar viel Ehre, aber auch noch weit mehrere Schande erndten kan, mit Lust und ohne viele Schwierigkeiten zu machen, zum schreiben niedergesetzt; und ich wünschte bloß deswegen, weil Lu. Hochwohllehrwürden mir jetzt Stof und Gelegenheit zum

zum Schreiben geben, daß ich dießmahl recht was gutes schreiben mögte. Einen poetischen Mantel hätte ich meiner Arbeit zwar wohl umgeben können. Wenn ich Fleiß anwende: so mache ich endlich noch einen Vers, der zur Noth erträglich ist, und den so gütige Richter, wie Lu. Hochwohlehrwürden sind, sich noch gefallen lassen. Allein, die Wahrheit zu gestehen, so glaube ich doch, daß ich nur ein schrecklich mittelmäßiger Poet bin; und bei dem allen ist mir wenigstens das Versmachen fast allezeit eine kleine Art der Marter. Ich habe es daher für mich am gescheuesten gehalten, bei der Prosa zu bleiben; und nehme mir also die Freiheit, Lu. Hochwohlehrwürden meinen Glückwunsch zu Ihrer neuen Verbindung ganz frei und ungebunden ohne Reime und Füße zu übersenden. Doch werde ich mir dabei die Erlaubniß von Ihnen ausbitten, daß ich bei dieser Gelegenheit meine wenige Gelehrsamkeit in etwas austrahmen, dem Glückwunsch eine kleine Abhandlung voranschicken, und Lu. Hochwohlehrwürden zur Beurtheilung meiner Gedanken auffordern darf.

Ich werde mich aber mit denselben im geringsten nicht von der feierlichen Handlung entfernen, durch welche Lu. Hochwohlehrwürden Verbindung mit der Wohlgebohrnen Fräulein von Siebranden heute vollzogen wird: Und da sich Dieselben heute Ihre Geliebte durch priesterliche Einsegnung antrauen lassen; so werde ich mir die Freiheit nehmen über die priesterliche Trauung einige Betrachtungen anzustellen, und dieß zu unsern Zeiten bei Eheverbindungen so nöthige Stück, und diese unter Christen fast durchgängig eingeführte Ceremonie mit den Grundsätzen der Vernunft und unsrer Religion zu vergleichen. Da Lu. Hochwohlehrwürden ein Priester sind: so schieket sich diese Materie für Ihren Character, und für Ihr heutiges Hochzeitfest vielleicht so gut, als sonst irgend eine andere: Und vielleicht verdienet sie auch um so viel mehr mit einigem Fleiße abgehandelt zu werden, weil viele der angesehensten Rechtsgelehrten unsrer Zeit eben nicht die besten Urtheile von der priesterlichen Einsegnung und Trauung fällen. Die Wahl der jetzt abzuhandelnden Materie hat mir daher so wenig Mühe machen können, als sie einer weitläufigen Rechtfertigung bedarf. Allein ob diese Materie gegenwärtig unter rechte Hände gerathen, und ob ich derselben gewachsen seyn werde: das wird die Frage seyn. Einen Versuch wird man mir indeß leicht gönnen; und sollte mir derselbe nicht durchgängig gut genug gerathen: so werden meine Leser so billig, wie Lu. Hochwohlehrwürden seyn, und wieder meine Fehler nicht gar zu heftig eifern. Doch was zaudre ich?

U. 3. Gewohn

Gewohnheit und Befehle erfordern nunmehr schon seit undenklichen Jahren wenigstens unter uns zu einer rechtmässigen und gültigen Ehe, daß zur selbigen die Hand des Priesters muß gezogen werden; dergestalt, daß ein noch so genau verbundenes Paar nicht ehe in der Republic für ein ordentliches Ehepaar gehalten und erkannt wird, noch sich der Rechte desselben erfreuen darf, bis es durch priesterliche Trauung und Einsegnung öffentlich verbunden worden. Diese priesterliche Handlung und die Stücke, so selbige ausmachen, sind so bekannt, daß ich thöricht handeln würde, wenn ich meine Leser erst davon belehren wolte. Wer nur irgend jemahls eine Hochzeit hat feiern geholfen; und wie viele solten wohl deren seyn, die nicht dazu geholfen hätten? der weiß, daß der Priester das angehende Ehepaar entweder vor dem Altar, wenn die Trauung in der Kirchen geschieht, oder, wenn solche im Hause vorgenommen wird, vor dem zubereiteten Trautische in Gegenwart einer Anzahl christlicher Zeugen öffentlich um ihre Gesinnung mit einander in den Ehestand zu treten befragt: daß er solches darauf nach erhaltenem beiderseitigen Jawort, und nach gewechselten Ringen im Namen Gottes zusammen spricht und für ein rechtmässiges Ehepaar erkläret; daß er solches ferner nach Anleitung der Schrift an die Pflichten der Eheleute erinnert; daß er demselben so wohl das Kreuz und die Beschwehrden des Ehestandes als den Segen und die Vortheile desselben vorhält; und daß er endlich mit einem Gebet für das neue Ehepaar, mit einem heiligen Wunsch und dem Segen des Herrn, den er über solches spricht, beschliesset. Der Name der Trauung ist der gewöhnlichste, den diese Handlung nach der gemeinen Art zu reden führet. Doch heisset sie auch die priesterliche Einsegnung. Vielleicht ist die Bedeutung dieser beiden Benennungen in der That einerlei: vielleicht aber sind sie so von einander unterschieden, daß die letztere die ganze Handlung des Priesters nach allen Stücken und Umständen; die erstere aber nur das Stück derselben bezeichnet, da der Priester von dem neuen Ehepaar die beiderseitige Einwilligung in den Ehestand öffentlich nimmt, und solches darauf verbindet und für ein rechtmässiges Ehepaar erkläret (a). Ich kan mir diesen Unterscheid leicht gefallen lassen, und ich will ihn mit Fleiß hier zum Grunde legen, damit ich desto eher im folgenden im Stande sei, alles gehörig aus einander zu setzen.

Es

(a) Denn so unterscheidet der berühmte Casp. Calovs Ritual. eccles. P. I. Libr. I. Sect. I. cap. XXVII. allezeit vornämlich aber §. 3. p. 119. §. 5. p. 121. und §. 7. p. 122. die benedictionem und consecrationem, von der copulatione und coniunctione coniugum, per Sacerdotes.

Es ist schwer auszumachen, um welche Zeit dieser Gebrauch zuerst in der Kirche aufgekommen, und die priesterliche Einsegnung und Trauung zu rechtmäßigen Eheverbindungen ist erfordert worden. Die Gelehrten haben sich über diese Frage schon längst gezancket, und sie zanken sich noch darüber. Selden (b) Schelwig (c) Bingham (d) Calvör (e) Pfanzner (f) J. S. Stryk (g) J. Z. Böhmer (h) und J. Fr. Kayser (i); ich nenne nur die, so ich selbst gelesen; haben sich alle Mühe gegeben, den ersten Ursprung derselben und die Zeit recht zu bestimmen, um welche sie ihren Anfang genommen. Allein so viele ihrer sind: fast eben so viele verschiedene Meinungen hegen sie auch darüber.

Schelwig trifft mit nicht wenigen unsrer Gottesgelehrten schon im Paradiese, unter den Patriarchen und in der Mosaischen Kirche Spuhren einer ehelichen Einsegnung (k) an; und ob er gleich Bedenken trägt, zu behaupten, daß die eheliche Einsegnung, so wie sie heutiges Tages beschaffen ist (l), durch eine Tradition der Apostel in die Christliche Kirche gebracht sei: so glaubet er doch, daß die ersten Christen gleich vom Anfange in diesem Stück die Gebräuche der Juden so wohl als der Heiden nachgeahmet, und zu ihren Eheverbindungen die Hand des Priesters gezogen hätten. (m) Daß aber eine solche Einsegnung unter den Christen von den ersten

(b) In seinem Tractat de Vxore Ebraica libr. II. cap. XXVIII. und XXIX.

(c) Exercit. hist. eccles. de antiquitate consecrationis nuptialis, Gedani 1689.

(d) In seinen Originibus Ecclesiasticis Libr. XXII. cap. IV. nach der lateinischen Uebersetzung J. Z. Grischovius.

(e) Am N. D. vom 1. §. p. 117. bis zum §. 10. p. 124.

(f) In seinen Obseruat. ecclesiasticis part. II. obseru. VII. de benedictione nuptiali §. II. bis X.

(g) In seinem Tractat de reliquiis Sacramenti in matrimonialibus, cap. III. §. V. bis XIII.

(h) Diss. de iure Principum protestantium circa solennia matrimonii ecclesiastica §. VII. bis XIX.

(i) Diss. de originibus benedictionis sacerdotialis, Giess 1735.

(k) Ich brauche hier mit Fleiß das Wort: eheliche Einsegnung an statt priesterliche Einsegnung. Denn Schelwig redet nicht so wohl von einer consecratione sacerdotali, als nuptiali. Er schrecket auch überdem seine Meinung von der ehelichen Einsegnung im Paradiese unter den Patriarchen und in der Mosaischen Kirche im II. §. so sehr ein, daß sie lange nicht so ungereimt ist, als sie in Strykens Augen am N. D. §. VI. VII. und VIII. scheint.

(l) Denn der Meinung ist er doch §. IIX. und IX. daß sie einiger maassen von Christo und den Aposteln gebilliget und eingeführet worden.

(m) Welches auch die Meinung des gelehrten Hildebrands in seinem Tractat de nuptiis veterum gewesen.

ersten Zeiten der Kirche an, wenigstens an einigen Orten jederzeit beibehalten worden, das suchet er von Jahrhundert zu Jahrhundert mit mancherlei Zeugnissen zu bestätigen. Doch pflichtet er darin dem Selden bei, daß solche im Anfange nicht aller Orten schlechterdings erfordert worden, auch nicht allezeit wirklich in Übung habe gebracht werden können.

Bingham suchet den Ursprung der priesterlichen Einsegnung nicht so weit, und in den ersten Jahren der Welt. Er gehet gleich auf die ersten Zeiten der Kirchen, und suchet mit vielen Stellen der Kirchenväter es wahrscheinlich zu machen, daß die Kirche in den ersten drei Jahrhunderten gewohnt gewesen, die feierlichen Gebräuche bei Eheverbindungen durch die Priester verrichten, und die Ehen durch diese vermittelst einer öffentlichen Einsegnung vor der Gemeine vollziehen zu lassen. Dabei gesteht er aber, daß die Chrysten in den folgenden Zeiten diese erste und alte Art, in den Ehestand zu treten, verlassen haben, bis solche endlich im achten und neunten Jahrhundert wieder eingeführt, und die priesterliche Einsegnung im Occident von dem Kaiser Carl dem Großen; im Orient aber von dem Kaiser Leo dem Weisen durch ausdrückliche Gesetze bestätigt und nothwendig gemacht worden.

Von beiden vorhergehenden gehet die Meinung des Calvörs gar merklich ab. Dieser gestehet rein heraus, daß sich im N. T. kaum einige dunkle Stellen finden, aus welchen man schliessen könnte, daß in demselben die angehenden Eheleute von dem Priester entweder eingeseignet oder vertrauet worden. Ja durch die Exempel des Isaacs, des Jacobs, und des Tobias und ihrer Heurathen, welche er anführet, scheint er vielmehr das Gegentheil zu bestätigen. Doch hält er es für wahrscheinlich, daß die Gewohnheit den Priester zur Vollziehung der Ehen zu ziehen, schon in der Mosaischen Kirche bekant gewesen; weil doch die heutigen Juden diese Gewohnheit haben und solche also vermuthlich von ihren Vätern erlernt hätten. Eben so erkläret er sich auch über die Bücher des N. T., und die noch übrigen Schriften der Väter aus den ersten Zeiten der Kirche; daß nemlich kaum einige dunkle Stellen in denselben vorkommen, welche von einer priesterlichen Einsegnung und Vertrauung der jungen Eheleute zu reden scheinen. Nur Tertullians Zeugnisse erst düncken ihm einige Gewisheit zu geben; doch nicht weiter, als daß die angehenden Eheleute sich mit einigen freiwilligen Gaben dem Priester und der Gemeine dargestellt, und den Rath und die Einwilligung derselben zu ihrer Ehe gesucht: da dann, wenn die Gemeine solche gebilliget, und ihre Gaben angenommen, diese auch zugleich mit dem Priester für das neue Ehepaar gebetet, und es auf solche

solche Art zur Ehe eingefegnet hätte. Allein daß eben eine priesterliche Trauung dabei vorgegangen, das kan nach seinem Urtheil daraus eben so wenig, als aus den Worten Tertullians geschlossen werden, in welchen er bezeugt, daß die Bischöfe und übrige Geistliche zu der Zeit Männer und Weiber gegeben: Indem dieses eben so wohl durch ein blosses Zurathen, und durch ihre Einwilligung, als durch eine förmliche Trauung hätte geschehen können. Nach den Zeiten des grossen Constantins aber bei dem Ambrosius, dem Sylvester, in dem Canon des Carthaginensischen Concilii, in den Decreten der Pabste Leo und Hormisdas, glaubet er klärere Stellen zu finden, in welchen der priesterlichen Einsegnung Erwähnung geschiehet, und solche wenigstens nach der Anordnung der Kirchen als nothwendig erfordert worden. Dennoch aber ist er auch dabei zweifelhaft, ob sich aus diesen Stellen etwas mehrers, als eine priesterliche Einsegnung, wodurch die Ehe im Namen der Kirchen bestätigt worden, insonderheit ob sich eine priesterliche Trauung daraus erweisen lasse. Daß einige Stellen vorkommen, welche auch von der letztern zu zeugen scheinen, leugnet er nicht: aber er gesteht doch, daß sie nur eine blosser Wahrscheinlichkeit geben. Mit einem Worte: Calvör steht in den Gedanken, daß erst nach dem neunten, insonderheit aber dem eilften Jahrhundert die priesterliche Trauung völlig eingeführet worden; nachdem die priesterliche Einsegnung von den Kaisern durch Gesetze vorgeschrieben worden, und darauf in den folgenden Zeiten die Priester nicht damit zufrieden gewesen, daß sie die Eheverbindungen gesegnet und bestätigt, sondern solche auch hätten vollziehen, und Sacramente daraus machen wollen.

Stryk (n), der sich ebenfals viele Mühe gegeben, den Ursprung der priesterlichen Trauung zu entdecken, und der zu dem Ende alle von Schelwig, Bingham, und Calvör angeführte Stellen aus der Schrift, den Kirchenvätern, den Decreten der Pabste, und den Gesetzen der Kaiser mit Fleiß erwogen hat, unterscheidet die Einsegnung der Ehen von der Gewohnheit, die Ehe öffentlich und im Angesicht der Gemeine einzugehen, und beide von der priesterlichen Trauung. Von der ersten leugnet er nicht, daß sie gleich nach Erschaffung der ersten Menschen und bei der Stiftung des Ehestandes ihren Anfang genommen habe. Und was die andere anbetrifft, so giebet er nicht allein zu, daß gleich in den ersten Jahr-

B
hun

(n) Ich könnte hier auch noch Seldens und Pfanners Meinungen hersehen. Allein sie gehen von einander fast gar nicht ab, und weil auch Stryk in der Hauptsache mit beiden einig ist: so wird es genug seyn, wenn ich hier einen Auszug seiner Gedanken gebe.

hundertten der Kirche diejenigen, so sich entschlossen in den Ehestand zu treten, denen Priestern ihr Vorhaben entdeckt, und solche um Rath gefragt; das sie dieß ihr Vorhaben der ganzen Gemeine angezeigt, und daß diese darauf für das angehende Ehepaar gebetet, solches gesegnet und also ihre Ehe bestätigt habe: sondern er deutet selbst die Stellen aus den Kirchenvätern dahin, auf welche sich die vorherangeführten berufen. Hingegen findet er von der priesterlichen Trauung weder im Paradiese, noch unter den Patriarchen, noch zu den Zeiten Christi und der Apostel die geringsten Spuren, noch auch irgend einen Beweis, daß angehende Eheleute in der ersten Kirche eben von den Priestern eingesegnet und vertrauet worden. Dabei giebet er zwar zu, daß schon im vierten Jahrhundert, um welche Zeit, wie er schreibt, die herrschsüchtige Geistlichkeit angefangen, das Haupt zu erheben, daß auch damahls der Anfang zur priesterlichen Trauung einiger maassen gemacht worden; und daß in den folgenden Jahrhunderten der priesterlichen Trauung desto häufiger Meldung geschehe, je mehr die Macht der Geistlichkeit von Tage zu Tage zugenommen. Doch leuanet er, daß im vierten und folgenden Jahrhunderten, ja selbst zu Justinians Zeiten dieser Gebrauch durchgängig und aller Orten eingeführet, oder als ein nothwendiges Stück der Ehe den Menschen aufgedrungen worden, und zeigt dagegen offenbahr, daß es eines jeden Willkühr überlassen worden, ob er sich desselben bei seiner Berechtigung bedienen wolle; bis endlich im neunten Jahrhundert die obgedachten Kaiser solchen durch Gesetze bestätigt und als etwas nothwendiges und wesentliches zu rechtmässigen Ehen erfordert hätten.

Auch der berühmte Böhmer in Halle prüfet nach der Reihe alle Stellen der ersten Kirchenväter, in welchen man die priesterliche Trauung wahrzunehmen glaubt; und nach seiner Meinung ist solche folgender maassen aufgekommen. Die erste Kirche habe gleich anfangs um allen Unordnungen bei den Ehen, insonderheit aber den vermischten Heurathen unter Christen und Heiden desto besser vorzubeugen, die Gewohnheit eingeführt, daß Leute, die sich mit einander in den Ehestand begeben wollen, zu den Bischöfen und übrigen Geistlichen beiderlei Geschlechts gehen, denen ihre Vorhaben eröffnen, deren Rath und Gutbefinden hören, und alsdann erst zur Verlöbniß schreiten, oder woferne das Verlöbniß ohne deren Vermittelung schon getroffen worden, daß sie solches darauf der Gemeine öffentlich anzeigen, und dabei einige freiwillige Gaben auf den Altar legen müssen. Alsdenn, wenn die Verbindung beider Personen von der Gemeine gebilliget, und zu dessen Zeichen ihre Gaben angenommen worden: so

so habe die Gemeine zugleich mit dem Priester für das künftige Ehepaar gebetet, und ihren Ehestand gesegnet; welches von dem Priester insonderheit durch Auflegung der Hände geschehen sei. Alles dieses aber habe ein Absehen bloß auf das Verlöbniß, nicht aber auf die eheliche Verbindung beider Personen gehabt, und das Verlöbniß, nicht aber die Ehe selbst, sei auf diese Art bestätigt worden. Kurz: die Kirche habe angehende Eheleute gleich nach ihrer Verlobung; nicht aber alsdann, wann sie ihren Ehestand würcklich angetreten, mit Gebet und heiligen Wünschen unter Auflegung der Hände feierlich gesegnet. Diese Einsegnung aber, wobei niemand von einer Trauung gewußt, habe kein wesentliches Stück weder der Verlöbniß, noch der Ehe selbst, ausgemacht: sondern sei eine von beiden unterschiedene Handlung gewesen, und in dem Raum der Zeit zwischen beiden vorgenommen worden. Eben daher rühre es denn, daß in den Römischen Gesetzen, und in den Verordnungen selbst der christlichen Kaiser keine Meldung dieser Einsegnung geschehe, noch solche anbefohlen worden. Dabei sei auch merckwürdig, daß überhaupt auf keinem Concilio, das Carthaginensische ausgenommen, insonderheit aber auf keinem Decumenischen etwas von derselben beschloffen und fest gesetzet worden. Daraus schliesset er denn, daß die Väter die Einsegnung der Verlobten zwar augerathen, aber keine Nothwendigkeit daraus gemacht, daß davon überall keines, auch nicht einmahl ein allgemeines Kirchengesetz vorhanden; und daß solche selbst zu Justinians Zeiten noch nicht durchgängig eingeführt und gebräuchlich gewesen. Auf Verrieb der Bischöfe, glaubet er, sei endlich im Orient so wohl, als Occident diese Einsegnung durch Gesetze verordnet, und deßfalls in den Kirchenordnungen eine eigene Brautmesse abgefasset worden; welches aber zugleich viele Neuerungen nach sich gezogen. Denn da die Einsegnung vormahls gleich erfolget, wenn die Verlobten sich der Gemeine dargestellet, und ihre Verbindung bekannt gemacht: so sei sie nachher von der ehemahligen Art der Proclamation getrennet, dergestalt daß erst die so genannte Abkündigung, und darauf zu einer andern Zeit die priesterliche Einsegnung vorgenommen worden. Da die Einsegnung vormahls eine Zwischenhandlung zwischen dem Verlöbniß und der Hochzeit gewesen, auch mit dem Wesen der Ehe nichts zu schaffen gehabt: so sei sie nachher zu einem wesentlichen Stück der Ehe gemacht, und zur Gültigkeit derselben durchaus erfordert worden. Da die Ehe vorher ein bloß weltliches Geschäft gewesen: so sei sie durch die Einsegnung zu den Kirchengeschäften gezogen. Und da endlich die Einsegnung vorher einzig in Gebet und Wün-

ſchen beſtanden; ohne daß jemand geglaubt hätte, der Priester verbinde die Verlobten: ſo habe man ſie nachmahlen als eine Handlung angeſehen, wodurch der Priester die Verlobten erſt zur Ehe verbinden müſſe; und ihr daher den Namen der Copulation beigelegt.

Der gelehrte Kayſer iſt noch übrig, deſſen Gedanken von dem Anfange der priesterlichen Trauung und Einſegnung nicht weniger zu merken ſind. Sie gehen aber kützlich dahinaus. Man müſſe einen Unterſcheid unter der öffentlichen und privat Einſegnung (o) machen; und dann ſei die Frage: ob in den erſten Zeiten der Kirche eine öffentliche Einſegnung der Eheleute im Angeſicht der ganzen Gemeine auf ſolche Art, wie bei uns, gebräuchlich geweſen; dergeltalt daß ſolche zum Weſen der Ehen ſchlechterdings erfordert worden? Dieſe Frage verneinet er (p) aus dreien Gründen. Er giebet zu, daß in der erſten Kirche Perſonen, die heurathen wollen, zu den Biſchöfen und übrigen Geiſtlichen gegangen, ihnen ihre Meinung entdeckt, von der Perſon, die ſie ſich zum Gatten erſehen, und deren Lebensart und Sitten Nachricht gegeben, und ſich alſdann zu ihrem Vorhaben auch Rath von ihnen erbeten. Gleichfalls will er nicht in Zweifel ziehen, (q) daß der Priester vor ſich im Hauſe den Neuverehlichten ſeinen Segen ertheilet habe, und er ſelbſt erkläret die Stellen aus dem Ambroſius, dem Nazianzen, und dem Carthaginenſiſchen Concilio von ſolcher privat Einſegnung. Dahingegen leugnet er, daß aus der Einſegnung ſo wohl der privat als öffentlichen, zu denen Zeiten eine Nothwendigkeit gemacht, und ſolche zur Subſtanz der Ehe erfordert worden. Nach ſeinem Urtheil iſt es vielmehr eines jeden eigenem Willkühr überlaſſen worden, ob er ſich der priesterlichen Einſegnung, oder bloß der vorgeschriebenen weltlichen Gebräuche bei Vollziehung ſeiner Heurath bedienen wollen (r). Selbſt die privat Einſegnung iſt allmählig in den folgenden Zeiten ſo ſehr aus dem Gebrauch gekommen, daß ſie der Kaiſer Leo durch Geſetze wieder einführen und mit den Hochzeiten verbinden müſſen (s). Im ſechſten und folgenden Jahrhunderten endlich, lehret er, hätten zuerſt die Päbſte, und

(o) Inter benedictionem ſacerdotalem priuatam & publicam S. inſbeſondere ſeinen Glückwunſch an den Reſpondenten p. 21. wo er Echelwigen, Müllern, Hildebranden und Bingham Schuld giebet, daß ſie auf den Irrthum, als wenn die heutige priesterliche Einſegnung ſchon in den erſten Jahrhundert bekannt geweſen, und für nöthig gehalten wäre, bloß deswegen verfaſſen, weil ſie dieſen Unterſchied nicht wahrgenommen.

(p) Am N. D. §. IV. p. 3.

(q) eben daſelbſt §. X. XII. p. 6. biß 9.

(r) S. am N. D. den §. XIII. (s) S. eben daſelbſt den §. XII. (t) S. daſ. den §. XVI.

darauf die Kaiser im Occident und Orient bei den Hochzeiten der Gläubigen eine öffentliche Einsegnung erfordert. Daß also dieser Gebrauch erst zu den Zeiten aufgekommen, als das grobe Pabstthum über Hand genommen (t).

Ich kan und muß meinen Lesern die Freiheit lassen, von diesen Meinungen der Gelehrten zu wählen, welche sie wollen, und sich von dem Ursprünge der priesterlichen Einsegnung und Trauung so edle, oder so schlechte Begriffe zu machen, wie ihnen beliebt. Soll ich aber dabei meine Gedanken aufrichtig sagen: so glaube ich, daß Schelwig und Bingham aus Liebe zu der priesterlichen Trauung, für welche sie eingenommen sind, und aus Begierde, solche mit einem recht ehrwürdigen Alter zu schmücken, zu weit gehen, und ihren Ursprung anders erklären, als sie mit tüchtigen Gründen darthun können. Calvörs, Strykens, Böhmers und Kayfers Meinungen stimmen mit den ehemahligen Umständen der Kirche und den Worten der Zeugnisse aus den Kirchenvätern, den Decreten der Päbste und den Befehlen der Kaiser genauer zusammen. Doch gehen auch diese vier noch so weit von einander ab, daß es einer neuen Wahl unter ihren Meinungen bedarf: Und da sage ich rein heraus, daß mir Böhmers Gedanken unter allen die gegründetesten zu seyn scheinen. Man weiß, in was für bedrückten Umständen die Kirche in den drei ersten Jahrhunderten sich befunden. Kan man wohl glauben? daß sie und ihre Geistlichen damahls würden gewagt haben in einem so wichtigen Geschäfte, als der Ehestand war, und das zumahl in den Zeiten einzig und allein für die weltliche Obrigkeit gehörete, die geringste Aenderung zu machen. Würden sie nicht dadurch ihre Verfolger noch mehr wieder sich gereizet, oder ihnen doch mehreren und scheinbahren Vorwand gegeben haben? insonderheit da sie weder durch die Vernunft, noch durch die Schrift berechtigt waren, auf dergleichen Dinge und eine priesterliche Einsegnung der Ehen, als etwas nothwendiges, zu dringen. Meinem wenigen Bedüncken nach ist die priesterliche Einsegnung der Ehen in den ersten Zeiten der Kirche nichts nothwendiges, nichts wesentliches gewesen. Die ersten Christen suchten solche nicht aus Noth, nicht nach einer vorgeschriebenen Ordnung, nicht wegen gewisser Kirchengefäße, sondern nach eigenem Willkühr, aus Behutsamkeit und Gottseligkeit. Aus Gottseligkeit; weil solche erfordert, bei allen wichtigen Geschäften; und muß man solchen nicht die Ehe beizählen? den Segen von oben herab zu suchen, und zu dem Ende sein Gebet mit dem Gebet und Flehen der Gläubigen zu vereinigen. Aus Behutsamkeit, damit sie sich nicht in den Verdacht setzten, als hätten sie eine anstößige

B 3

Ehe

Ehe, entweder mit Heiden oder gar zu nahen Blutsverwandten getroffen; und damit sie andern keine Gelegenheit zu dergleichen Heurathen geben möchten. Sie wurden also zu ihren Ehen von den Priestern eingeseignet; doch ohne daß diese Einsegnung einen wesentlichen Umstand ihrer Verbindung, oder die Verbindung selbst, ausmachte. Ueberdem empfangen sie den Segen des Priesters nicht am Hochzeittage selbst: sondern einige Zeit vorher, wenn sie sich der Gemeine darstellten bei der damaligen Art der Proclamation, und kurz nach ihrer Verlobung. Dabei aber kan es seyn, daß ihnen solcher mit einigen Ceremonien ertheilet worden; daß der Priester die Hände der Verlobten in einander gelegt, und daß er die Worte des Heilandes: Was Gott zusammen gefügt, das soll der Mensch nicht scheiden, auf das neue Brautpaar angewandt, und solche daher angeführet hat. Jenes macht eine Stelle aus dem Nazianzen, und dieses die Natur der Sache selbst sehr wahrscheinlich. So ist es eine Zeitlang fortgegangen, und da mag vielleicht an einigen Orten, und bisweilen, die priesterliche Einsegnung bis auf den Hochzeittag selbst verschoben worden seyn, welches nach meiner Einsicht der Canon des Carthaginensischen Concilli deutlich genug zu verstehen giebet. Nachher aber ist sie allmählig und fast gänzlich abgekomen, bis sie von den Päbsten und Kaisern durch Gesetze wieder eingeführet worden. Allein da ist es auch geschehen, daß sie auf den Hochzeittag verlegt; daß sie als etwas wesentliches, ja das Hauptwerck, schlechterdings zu einer gültigen Ehe erfordert; und daß dabei dem Priester die Kraft, junge Eheleute zu verbinden, beigeleget worden: und da allererst hat die priesterliche Trauung bei der Einsegnung ihren Anfang genommen. Im Pabstthum hat man solche nachher sorgfältig beibehalten; und dieses um so vielmehr, weil die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sei, die Gegenwart und Handlung des Priesters nothwendig machte. Und auch bei der Reformation ist sie in Protestantischen Ländern als ein löblicher Gebrauch beibehalten worden; dergestalt, daß im äusserlichen Leben und Wandel ein Paar nicht ehe für ein rechtmäßiges Ehepaar gehalten wird, bis es bei seiner Hochzeit von dem Priester vertrauet und eingeseignet worden. Doch kan ich nimmer glauben, daß die ersten Protestanten die Trauung für ein wesentliches Stück der Ehe gehalten, und solche aus der Ursache beibehalten, weil sie in den Gedanken gestanden, als müsse der Priester die Eheleute verbinden, wenn sie schon verbunden seyn, und die Ehe machen, wenn eine Ehe statt finden sollte.

Ich gestehe also offenherzig, daß ich die priesterliche Einsegnung des Hochzeitpaares, insonderheit aber die Vertrauung desselben als einen Kirchen-

chen

Hengebrauch betrachte, der allererst damahls als nothwendig aufgekomen und eingeführet worden, als das Pabsthum schon zur völligen Reife gediehen. Und dennoch getraue ich mir, diesen Gebrauch mit guten Gründen zu rechtfertigen. Vielleicht werden andere solch ein Unternehmen für lächerlich halten; vielleicht werden die, welche so gerne von Ueberbleibseln des Pabsthums reden, und unter deren Vorwande gerne eine neue Kirchen Reformation veranlassen möchten, die Ausführung meines Vorhabens für unmöglich halten! Nur Gedult! Ich werde mit ihnen nachher ein paar Wort besonders zu reden haben. Hier will ich nur vorher erweisen, daß die priesterliche Einsegnung und Vertrauung, so wie sie nunmehr unter uns an Hochzeittagen gebräuchlich ist, vernünftig, weise und den Grundsätzen unsrer Religion vollkommen gemäß sei; und daß die Fürsten und Stände, die nach der Reformation diesen Gebrauch in ihren Ländern beibehalten, nichts anders gethan, als daß sie den Anforderungen der Vernunft, der Weißheit und der Religion Gehör gegeben.

Ich will zu dem Ende einige Sätze voran schicken, die so klar und deutlich sind, daß sie mir schwerlich jemand streitig machen wird. Zu Erst nehme ich also an, daß es vernünftig und in wohlbestellten Republicken nöthig sei, daß die Ehen nicht nur feierlich, und, wenn es möglich, mit Gepränge, vollzogen werden; sondern daß auch Leute, die nun im Begriff sind, mit einander in den Ehestand zu treten, ihre Gesinnung und eheliche Einwilligung öffentlich bekennen. Die so genannten Winkelehen würden gar zu schädliche Folgen haben, und zu gar zu vielen Unordnungen Gelegenheit geben: wenn sie durchgehends erlaubt und von der weltlichen Obrigkeit sollten rechtgesprochen werden. Wie manch unkeusches Paar, das sich aus unreiner Brunst zusammen gefunden, würde seine Schande ungehindert, und so lange es ihm beliebte, forttreiben? Für die Obrigkeit und deren Strafen dürfte es sich nicht fürchten. Denn weil doch im äusserlichen jedermann für gut gehalten werden muß; so lange sich nicht das Gegentheil offenbahr zeigt: so würde auch die Obrigkeit keinen Verdacht auf solch ein Paar werfen, noch daran zweifeln dürfen, ob es ein rechtmäßiges Ehepaar sei. Hätte dieses denn seine verbothene Wolüste lange genug getrieben, und wäre endlich eines des ändern müde geworden, wer würde ihm wehren können? daß es sich alsdann nicht wieder trennete, da es niemahls verehlicht gewesen (u). Wie manche Messe würde nicht durch List und Räncke eine junge Mannsperson an sich locken; und wenn sie ihn zur Unkeuschheit verführet, vorgeben, daß er sie geehliget habe, auch ihn durch die Aussage falscher Zeugen, die noch allezeit

zeit zu finden, und durch die Hand der Obrigkeit wohl zwingen, daß er ihr Ehemann seyn müste? Wie mancher Gatte, der würcklich ins geheim mit dem andern in den Ehestand getreten, nachher aber desselben müde geworden, würde nicht solchen unter dem Vorwande, daß er ihn niemahlen gehehliget hätte, von sich jagen? Und wer wolte ihn des Gegentheils überweisen? Kurz! wenn in Republicken zur Ehe weiter nichts, als die Neigung und Einwilligung beider Partheien, ohne ein förmliches und öffentliches Bekännniß erfordert würde: so mögten die Staaten gar bald von unehelichen Kindern überschwemmet werden, und die Gerichte unter einer Last verworrener Ehesachen erliegen müssen. Allen diesen Unordnungen kan nicht leichter vorgebeuet werden, als durch das öffentliche Bekännniß beider Partheien. Dadurch wird das neue Paar aussер allen Verdacht eines unkeuschen Lebens gesetzt, und zugleich verhindert, daß ein Gatte dem andern nicht nach Belieben treulos werden, noch seine feierliche Zusage leugnen kan. Und darum billigt nicht nur die Vernunft das öffentliche Bekännniß der ehelichen Einwilligung; sondern sie räth auch solche als sehr heilsam an.

Darnach hatte ich auch für höchst vernünftig, daß in wohl eingerichteten Republicken zu allen Ehen der Bürger eine besondere Einwilligung der Obrigkeit erfordert werde; dergestalt, daß keine Ehen gebuldet und für gültig erkannt werden, welche die Obrigkeit nicht vorher gebilliget und für gültig erkläret hat. Dem Staat kan es unmöglich gleichgültig seyn, was für Personen aus seinen Gliedern sich mit einander ehelich verbinden. Und wenn es auch demselben gleichgültig wäre: so finden sich doch ausdrückliche Gesetze des Höchsten, welche gewissen Personen verbieten, mit einander in den Ehestand zu treten. Daß solche aber nicht übertreten werden, dawider muß eine Christliche Obrigkeit wachen. Nun setze man aber den Fall, daß sich die Obrigkeit um die Ehen ihrer Bürger gar nicht bekümmere, und daß diese keiner Einwilligung der Obrigkeit zu ihren Ehen bedürften: Was würde daraus erfolgen? Siebt es nicht genug Einfältige? die nicht im Stande sind zu beurtheilen, ob ihnen die göttlichen Gesetze diese oder jene Person zu heurathen, erlauben oder nicht. Siebt es nicht genug Leute? die sich so wenig um das Wort des Höchsten bekümmern, daß ihnen diese Gesetze, wo nicht ganz, doch größtentheils unbekannt bleiben. Würde nicht mancher Einfältige und mancher Leichtsinige in seiner Unwissenheit, seine nächste Blutsfreundin zum Weibe nehmen, und das Land also mit blutschänderischen Ehen bes Flecken, und den

Zorn

(u) S. Pfannern am 21. D. S. X.

Zorn des Höchsten wider sich und den Staat reizen? Und wie würde die Obrigkeit alsdann ihre Pflichten erfüllet haben? Die Vernunft weiß wider diese Uebel kein besser Mittel, als daß alle Ehen der Bürger ohne Unterschied der Obrigkeit zur Beurtheilung unterworfen werden, damit diese entscheide, ob sie den göttlichen Gesetzen gemäß sind, und alsdann solche billigen und für gültig erklären möge. Indessen ist es nicht nöthig, daß die Obrigkeit in eigener Person dieß alles besorge. Bei der Bürde, die sie sonst zu tragen hat, kan sie süglich diese Last auf andre Schultern legen, und gewisse Personen, welche sie tüchtig dazu befindet, bevollmächtigen, daß sie bei dieser Prüfung der Ehen ihre Stelle vertreten, und an ihrer statt solche nach Befinden billigen und für gültig erklären müssen. An gewisse Personen und Stände ist sie dabei auch nicht gebunden, und es ist gleichviel, was für einen Stand, u. d. was für Personen sie dazu wählen will. Allein wenn sie nun einmahl für allemahl dazu einen Orden bestimmt, der vor andern verpflichtet ist, die göttlichen Gesetze zu wissen und zu verstehen: wird wohl ein vernünftiger das geringste dawider zu erinnern haben?

Ferner setze ich als bekannt voraus, daß es höchst vernünftig sei, junge Eheleute selbst in den Augenblicken, da sie wirklich ihren Ehestand antreten, von den Pflichten der Eheleute zu belehren, und sie an die Beschwärden zu erinnern, welche dieser Stand mit sich führet. Nach meiner wenigen Einsicht ist solches so viel nöthiger, weil sich doch die wenigsten zu der Zeit, da sie aufs Heurathen dencken, um die Pflichten des Ehestandes und die Last, welche sie in demselben zu tragen haben, groß bekümmern. Die mehresten werden zum Ehestande durch allerlei sinnliche Begierden und Absichten (x) angelocket: und indem sie alle Sinnen und Gedanken auf das annehmlliche und reizende des Ehestandes richten; so sehen sie nicht, daß sie durch den Eintritt in denselben die Anzahl ihrer Pflichten ansehnlich vermehren, und sich sehr vielen Beschwärden unterwerfen. Gesezt nun, daß sie in der Folge zu jenen angehalten werden, und daß sie diese fühlen; solten nicht viele daher Gelegenheit nehmen, ihre ersten Heuraths Gedancken zu verfluchen: und wenn der eine Gatte sich von dem andern durch allerlei süsse Vorstellungen zur Ehe bereden lassen; solte er alsdann nicht in Versuchung gerathen? daß er diesen des Betrugs beschuldigen, und mit ihm wieder brechen wolte. Zwar glaube ich nicht, daß die Obrigkeit verbunden sei, ihn mit solcher Klage zu hören; und ich gebe gerne zu, daß solch ein unbedachtsamer Ehegatte mit Recht dafür büsse,

E

daß

(x) S. Stryken am U. D. §. XXI. p. 96.

daß er nicht den Ehestand vorher besser kennen zu lernen gesucht, ehe er sich darin begeben. Dennoch, wie mich dünckt, thut die Obrigkeit besser, wenn sie allen künftigen Eheleuten auch diese Ursache zu murren benimmt, und solche Verfassung trifft, daß ihnen am Tage ihrer Hochzeit selbst die Pflichten der Eheleute und die Beschwehreden des Ehestandes zugleich mit dem Seegen desselben angezeigt werden: wenn sich vielleicht einige vorher nicht die Mühe gegeben, beide recht kennen zu lernen.

Endlich nehme ich auch an, es sei billig und vernünftig, daß die Obrigkeit alles so veranstalte, damit so wohl angehende Eheleute Gelegenheit haben bei ihrem Eintritt in den Ehestand sich dazu den Seegen vom Himmel zu erbitten, als auch andre zu gleicher Zeit gereizet werden, Gebet und Wünsche für das neue Paar darzubringen. Der Ehestand, als ein Stand, der, nachdem er gelingt, allezeit zur zeitlichen und sehr oft auch zur ewigen Glückseligkeit oder Unglückseligkeit beider Partheien einen sehr grossen Einfluß giebet, ist von der Wichtigkeit, und wohl wehrt, daß man den Höchsten um seinen Seegen zu demselben ansehe, und des Nächsten Wünsche und Gebet mit dem seinigen zu vereinigen suche. Zwingen kan zwar die Obrigkeit keinen von ihren Bürgern zum Beten; und also auch nicht zum Gebet um einen geseegneten Ehestand. Doch kan sie durch ihre Anordnungen ein jedes Hochzeitpaar, und wo nicht alle, wenigstens einen Theil seiner Mitbürger in die Umstände setzen, daß, woserne sie nur irgend einer Andacht und des Gebets fähig sind, daß sie dadurch zur Andacht unvermerckt ermuntert, und von selbst zum Beten gereizet werden. Und was ist denn vernünftiger? was ist billiger? was ist heilsamer? als dafür zu sorgen.

Ich bin versichert, ein Mensch, der nur nicht die ersten Wahrheiten leugnet, werde auch wider dieß alles nichts einzuwenden haben. Allein muß man denn nicht auch zugeben? daß die Trauung und priesterliche Einseegnung der Vernunft und deren Regeln völlig gemäß sei. Man erlaube mir nur die Stücke, woraus solche zusammen gesetzt ist, nach der Reihe durchzugehen, und die Anwendung auf jedes insbesondre zu machen.

Der erste Umstand, der dabei merckwürdig ist, äussert sich darin, daß sich beide Brautleute entweder mit ihrem Gefolge und ihren Zeugen vor dem Altar in der Kirchen, als einem öffentlichen Orte, wenn die Trauung in der Kirchen geschieht, oder, woserne sie im Hause vorgenommen wird, in der Kirchen geschiehet, oder, woserne sie im Hause vorgenommen wird, in Gegenwart der dazu erbetenen Hochzeitgäste am Trautische dem Priester darstellen, und auf dessen Befragen vor den Ohren aller Gegenwärtigen durch ein öffentliches Ja bekennen, daß sie sich einander zu Ehegatten

ten annehmen, und bis an ihr Lebens Ende ungetrennt als rechtschaffene Eheleute bei einander wohnen wollen. Und da sage man mir, ob nicht diese Handlung die eheliche Zusage so feierlich macht? daß kein Mensch weiter daran zweifeln, daß keine Parthei solche leugnen kan. Geschicht die Trauung in der Kirchen: so findet sich gemeiniglich ausser dem Gefolge der Brautleute noch eine Anzahl von Zuschauern ein. Geschicht sie aber im Hause: so pfleget die Zahl der erbetenen Hochzeitgäste nicht so gar klein zu seyn. So viel Personen aber nebst dem Priester in beiden Fällen zugegen sind: so viele hören auch das Jawort des Brautpaares, und so viel unverwerfliche Zeugen sind auch vorhanden, die allezeit bekräftigen können, daß das Ehedündniß förmlich getroffen, und um derentwillen so wenig der eine als der andre Gatte nachher seinen Ehestand zu leugnen wagen darf (y). Und habe ich denn nicht bereits gezeigt? daß solch eine Einrichtung sehr vernünftig sei.

Den Zweiten aber auch den merckwürdigsten Umstand bei der priesterlichen Einsegnung machet die eigentlich so genannte Trauung aus. Ich habe mich schon darüber erklärt; daß ich nämlich dadurch diejenige Handlung des Priesters verstehe, da er nach erfolgtem Jawort beider Brautleute bei Wechselung der Ringe die Worte der Schrift: Was Gott zusammen gefüget, das soll der Mensch nicht scheiden, anführet, und darauf noch, indem die Brautleute sich die Hände geben, solche mit Aufschlag seiner Hand in Kraft seines Amtes und im Namen der Heiligen Dreieinigkeits zusammen giebet, und für ein rechtmäßiges Ehepaar erkläret. In dieser priesterlichen Handlung insonderheit stossen sich alle diejenigen, welche mit der priesterlichen Einsegnung nicht allerdings zufrieden sind; und an derselben will man, ich weiß nicht, was für abergläubisches und unerträgliches wahrnehmen. Allein ich für meine Person habe ein so schwaches Gesicht, daß ich dergleichen nichts darin entdecken kan: wenn ich sie für sich selbst betrachte. Eine Zauberkräft verbinde ich nicht in meinen Gedancken mit der priesterlichen Trauung, und den Worten der Schrift und des Priesters, deren er sich dabei bedienet. Ich glaube nicht, daß die Verbindung und Ehe des Brautpaares dadurch erst zu Stande gebracht werde, und ohne derselben keine Ehe statt finden könne. Ein vernünftiger Priester wird sich auch wohl schwerlich diese Gedancken machen. Mein! der Vertrag beider Partheien, die sich heurathen, ist allein die Ursache der Ehe. Die Trauung des Priesters trägt zum Wesen derselben nichts bei: Ich geschweige denn, daß sie hauptsächlich dadurch solte ge-
C 2 wür.

(y) S. Calvorn am A. D. §. IO. p. 125.

würcket werden. Dabingegen sehe ich den Priester zu der Zeit, da er zu Hochzeiten gezogen wird, als eine Person an, welche die Stelle der christlichen Obrigkeit vertritt, und zu den Ehen, die sie in Vollmacht derselben geprüft, und nach den Gesetzen erlaubt befunden, ihre Einwilligung giebt, und solche für gültig erkläret; die priesterliche Trauung aber als einen Gebrauch, den die Obrigkeit als das Mittel vorgeschrieben, wodurch sie erlaubte Ehen billigen, dazu ihre Einwilligung öffentlich geben, und solche recht sprechen wolte. Gewiß! wenn man die priesterliche Trauung von der Seite ansiehet, so wird man auch in diesem Stücke nichts unvernünftiges, nichts abergläubisches darin finden. Denn daß dabei der Priester die Worte der Schrift anführet, die von den Ehen und deren göttlichem Ursprunge handeln, und daß er das neue Paar im Namen der Heiligen Dreieinigkeit zusammen spricht, das ist nichts, als was sein Character, die Pflichten der Gottseeligkeit, und die Wichtigkeit des Geschäftes, wozu er gezogen wird, von ihm fordern.

Bei den übrigen Stücken der priesterlichen Einsegnung, darf ich mich so lange nicht aufhalten: und indem die Sache so klar ist, daß ich wenig dabei erinnern darf; so will ich sie kurz zusammen fassen. Es sind aber diese. So bald der Priester von beiden Brautleuten öffentlich die eheliche Einwilligung genommen, und sie darauf mit den angeführten Gebräuchen zusammen gesprochen: so belehret er sie aus der Schrift von den Pflichten der Eheleute. Alsdann leget er ihnen aus dem Worte des Höchsten die Stellen vor, die so wohl von dem Kreuz und Beschwehden des Ehestandes, als den Vortheilen und dem Seegen desselben handeln. Endlich aber füget er noch mit dem Seegen des Herrn ein Gebet für das neue Ehepaar und einen christlichen Wunsch an dasselbe hinzu, und ermuntert durch sein Exempel so wohl das Brautpaar, als alle Umstehende und Gäste zu einem brünstigen Gebet um den Seegen des Ehestandes. Nun habe ich voraus gesetzt und bewiesen, es sei den Regeln der Vernunft gemäß, daß dem jungen Ehepaar selbst zu der Zeit, da es den Ehestand antritt, die Pflichten der Eheleute, wie auch das Kreuz und die Beschwehden des Ehestandes bei dem Seegen desselben vorgehalten, und denn auch solches mit allen Gegenwärtigen zum Gebet um einen gesegneten Ehestand ermuntert werde. Wenn daher bei der Einsegnung der Priester das Brautpaar auf die Pflichten der Eheleute, das Kreuz und die Beschwehden des Ehestandes bei dem Seegen desselben führet: so wüßte ich nicht, was man dabei finden wolte, so nur mit einigem Schein der Vernunft und ihren Regeln entgegen wäre.

Man

Man sage mir demnach, ob auffer der Anstaze des Priesters an das Brautpaar wegen ihrer ehelichen Einwilligung; der Erklärung des Priesters, daß solches nach erfolgtem beiderseitigen Jaworte, als ein rechtmäßiges Ehepaar anzusehen sei; der Belehrung von den Pflichten, dem Kreuz und dem Segen des Ehestandes; und endlich dem Gebet und Wunsch des Priesters noch ein mehreres bei der priesterlichen Einseignung anzutreffen sei. Ich zweifle sehr, daß jemand, er mag so scharfsinnig seyn, wie er will, auferdem noch was weiters daran entdecke. Was aber diese Stücke betrifft, so lassen sie sich, wie ich bisher gezeigt, ganz bequem mit der Vernunft vereinigen. Daher mache ich denn getrost den Schluß, daß auch selbst die priesterliche Einseignung, die aus denselben bestehet, der Vernunft und ihren Regeln völlig gemäß sei.

Ich hoffe, man werde die bisher beigebrachten Gründe gelten lassen. Solte man aber noch etwas dawider zu erinnern haben: so wird es hauptsächlich darauf hinaus laufen, daß sich alle die Absichten, um derentwillen ich die priesterliche Einseignung als vernünftig gepriesen, auch auf andre Art und ohne Zuziehung des Priesters erreichen lassen. Das Bekenntniß der ehelichen Einwilligung, wird es vielleicht heißen, könne auch vor Gericht, oder auf dem Rathhause, wie in Holland, öffentlich abgelegt, und zu mehrerm Beweis die Namen beider Brautleute in das Ehebuch eingeschrieben werden: Die obrigkeitliche Einwilligung und die Erklärung des Brautpaars für ein rechtmäßiges Ehepaar könne süglich durch eine Person aus den Unterobrigkeiten ertheilet werden: Zur Belehrung der Brautleute von den Pflichten, dem Kreuz und dem Segen des Ehestandes dürften nur jährlich einige wenige Predigten angeordnet werden: Und das Gebet des Priesters und der Gemeinde für angehende Eheleute werde bei der dreimaligen Abkündigung derselben von der Kanzel verrichtet, und könne daher am Hochzeitstage süglich nachbleiben.

Diese Einwürfe sind scheinbahr; das gebe ich zu. Doch ließe sich vielleicht noch verschiedenes darauf antworten. Denn daß man in den Gedanken steht, um des Gebets willen, welches der Priester und die Gemeinde für den künftigen Ehestand der Brautleute bei deren Abkündigung verrichten, könne das Beten am Hochzeitstage nachbleiben, das düncket mir ein wenig leichtsinnig zu seyn. Die Abkündigung von der Kanzel gehöret zu den Umständen, wodurch das Brautpaar nur zur Hochzeit zurüstet. Den Ehestand tritt es dadurch noch nicht an. Erkennt man es nun für billig, daß der Priester und die Gemeinde unter den Zurüstungen zur Hochzeit schon und bei der Abkündigung für die Verlobten beten, daß Gott ihr Vor-

haben fördere, und Seegen dazu gebe: erfordert es denn nicht die Billigkeit? daß der Priester und die Gemeine ihr Gebet und ihre Wünsche in den Augenblicken erneuern und verdoppeln, da dieß wichtige Geschäft vollzogen wird, und der Ehestand des Brautpaares selbst seinen Anfang nimmt. Ueberdem so ist auch fast gewöhnlich, daß die Verlobte sich der Versammlung enthalten, vor welcher sie abgekündigt werden. Und da möchte vermuthlich vielen Eifer und Inbrunst im Gebet um Seegen zu ihrem Ehestande fehlen, weil sie der Erweckung entbehren, die öffentliche Fürbitte geben kan. Warum solte ihnen denn nicht am Hochzeitstage dazu Gelegenheit gegeben, und sie durch das Beispiel des Priesters und der Umstehenden zu dieser gottseligen Pflicht ermuntert werden? Was aber die Predigten anbelanget, die jährlich einige mahl zur Belehrung der Brautleute von den Pflichten, dem Kreuz und dem Seegen des Ehestandes zu halten wären: so möchten sich vielleicht dabei ebenfalls viele Bedencklichkeiten finden. Doch ich will mich und meine Leser damit nicht aufhalten; und ich will annehmen, daß alles, was die Vernunft in wohl eingerichteter Republik bei Vollziehung der Ehen zu beobachten befiehet, auf die angegebene Art sich eben so bequem ausrichten lasse, als durch die priesterliche Einseegnung. Allein so entsteht doch wieder die Frage: welche von beiden die beste sei? und da erkläre ich mich, nachdem ich alles erwogen, was dabei in Ueberlegung zu ziehen, ohne Bedencken für die priesterliche Einseegnung. Diese macht nur eine Handlung aus, und läffet sich von einer einzigen Person auf einmahl und ununterbrochen ausrichten; und denoch fasset sie alles in sich, was bei Vollziehung der Ehen von einigem Nutzen seyn kan. Hingegen, wenn man den vorgeschlagenen Weg gehen wolte: so müsten auffer dem Brautpaar zur Vollziehung der Hochzeit noch drei verschiedene Arten von Personen, die Obrigkeit, der Priester und die Gemeine besonders würcken; und so würden wenigstens drei verschiedene Handlungen in drei verschiedenen Zeitpuncten dazu erfordert. Denn zu einer Zeit müste die Obrigkeit für sich von dem Brautpaar das Bekänntniß der ehelichen Einwilligung nehmen, und solches für ein rechtmäßiges Ehepaar erklären. Zu einer andern Zeit müste der Priester die Predigten vom Ehestande, den Pflichten, dem Kreuz und Seegen desselben halten. Und dann müste endlich noch zu einer dritten Zeit Priester und Gemeine bei Abkündigung der Brautleute zu Gott um einen geseegneten Ehestand für dieselbe beten. Was für Weitläufigkeiten und Umschweife! Die Regeln der Weisheit wollen, daß man den kürzesten Weg gehe, wenn man darf, und durch Umschweife nicht mehr zu erlangen ist; und je mehr Absichten auf

auf einmahl durch eine Handlung erreicht werden, desto grösser ist auch die Weisheit, die daraus hervor leuchtet. Ich überlasse es daher eines jeden eigener Ueberlegung: ob nicht die priesterliche Einsegnung wegen ihrer weisen Einrichtung und der Vereinigung so vieler Absichten, die dadurch auf einmahl ausgeführt werden, einen sehr grossen Vorzug vor der andern Art, die Ehen zu vollziehen, verdiene?

Die Uebereinstimmung der priesterlichen Einsegnung und Trauung mit den Grundsätzen unserer Religion haben endlich auch alle diejenigen behauptet, die für solche geschrieben haben. Die Gründe, welche sie in der Absicht beigebracht, findet man in allen Lehrbücher unsrer Theologen. Wer aber einen Auszug derselben verlangt, den darf ich nur auf den *Calvör* (z) verweisen. Nun will ich zwar nicht sagen, daß solche allesamt gleich starck sind: Einige von den dahin gezogenen Schriftstellen möchten wohl nicht geschickt genug angebracht seyn. Doch finden sich dagegen andere, welche schon einen recht guten Beweis geben. Dahin rechne ich vornämlich die Stellen aus dem *1 B. Mos. I, 27.* und *II, 22.* und die göttliche Stiftung des Ehestandes. Denn ohngeachtet ich darin den beiden berühmten Männern *Stryken* (aa) und *Kaysern* (bb) gerne beipsichte, daß diese Handlung des Höchsten in geringsten nicht, als ein Exempel der priesterlichen Trauung angesehen werden könne: so glaube ich doch, daß solche die Einführung und Beibehaltung derselben zur Genüge rechtfertige. Die Schrift verweist die Menschen an verschiedenen Orten auf das Verhalten Gottes gegen die Menschen, als auf ein Muster, und christliche Obrigkeiten können daher nicht besser thun, als daß sie ihre Bürger zur Nachahmung des göttlichen Vorbildes, so weit sich solches nachahmen lässet, in allen Stücken anführen. Und da wüßte ich nicht, warum man das, was Gott bei der Stiftung des Ehestandes gethan, nicht als solche Handlungen ansehen dürfte, die sich in dem gesellschaftlichen Leben der Menschen einiger Maassen nachahmen lassen. Indem also der Höchste selbst die ersten Menschen zur Ehe mit einander verbunden, und ihnen darauf seinen Segen mitgetheilet: so haben sich christliche Obrigkeiten billig darnach, als nach einem Muster gerichtet, und es mit gutem Grunde so geordnet, daß alle angehende Eheleute aus ihren Bürgern durch die Boten des Höchsten, die an seiner Statt das Wort predigen, und die Gnadenmittel verwalten, durch die Priester müssen zusammen gesprochen und eingeseget werden.

Eben so urtheile ich auch von den Stellen in dem *1 Tim. IV, 5.*
und

(z) *Am N. D. § 10. p. 124. folg.*

(aa) *Am N. D. §. VI.* (bb) *Am N. D. §. II.*

und in dem 1 Cor. VII. 39. nämlich, daß sie gar wohl zur Rechtfertigung der priesterlichen Einsegnung können angewandt werden. Dort bezeuget der Apostel, nachdem er im vorhergehenden auch vom ehelich werden geredet, daß alle Creatur, und also auch der Ehestand, durch das Wort Gottes und Gebet geheiligt werde: Und da ist wohl der Verstand dieser Worte kein anderer, als der (cc): ein jedes Geschäft werde heilig und rein; so bald es nach der Vorschrift des göttlichen Worts und mit Gebet ausgerichtet wird. Hier aber erlaubet er den Witwen sich zu verheurathen, welchem sie wollen; allein unter der Bedingung, daß es im Herrn geschehe: Und das heisset nichts anders verlangen, als daß sie bei der Heurath zugleich Ehrerbietung gegen den Höchsten, Keinigkeit des Glaubens, Eifer in der Gottseligkeit, und Andacht im Gebet beweisen (dd). So viel siehet man also aus diesen Stellen, daß es der Schrift und unsrer Religion nicht nur gemäß sei, den Ehestand mit Betrachtung des göttlichen Worts und der heiligen Regeln, die darin den Menschen vorgeschrieben sind, und mit einem brünstigen Gebet anzufangen: sondern daß auch dieses alles eine grosse Kraft zur Heiligung des Ehestandes habe. Und wie denn? Da die priesterliche Einsegnung dahin ziele, die künftigen Eheleute durch das Wort des Höchsten zur Betrachtung der Pflichten, des Kreuzes, und des Segens des Ehestandes anzuführen, und da der Priester zugleich über solche betet, und sie nebst allen Umstehenden zum Gebet um einen gesegneten Ehestand des neuen Paares erwecket: ziele sie denn nicht auf die Heiligung der Ehe, wovon die Schrift redet? und stimmt sie nicht eben deswegen, weil sie darauf ziele, gar schön mit den Stellen zusammen? auf welche ich mich hier berufe. Deswegen aber behaupte ich nicht, daß alle Ehen ohne Unterscheid, auch die von gottlosen und lasterhaften Personen eingegangen werden, durch die blosser priesterliche Einsegnung gereinigt und geheiligt werden; welches Stryk (cc) allen denen zur Last leget, so die Stelle aus dem ersten Briefe an den Timotheus statt eines Beweises anführen. Meine Meinung geht nur dahin: die priesterliche Einsegnung sei ein geschicktes Mittel den Ehestand gottseliger Brauteleute zu heiligen; und die Obrigkeit und, nach deren Willen, die Priester han-

(cc) Siehe des seel. Schomerens Exegetin in omnes epistolas S. Pauli minores über diesen Ort, p. 162.

(dd) Siehe Schomerens Exegetin in epistolam S. Pauli ad Romanos & vtramque ad Corinthios über diese Stelle p. 87. in gl. des seel. Wolffeus Curas philologicas & criticas in IV. priores S. Pauli Epistolas über diesen Ort, p. 417.

(ee) Ann A. D. §. XXII.

handeln der Schrift und unsrer Religion vollkommen gemäß; wenn sie durch dieselbe bei allen angehenden Eheleuten die Triebe der Gottseeligkeit, der Andacht, der Erhebung des Gemüths und der Ehrerbietung für den Höchsten zu erwecken suchen, durch welche sie der Heiligung ihres Ehestandes fähig werden.

Ich könnte mich nun auch auf die Worte des Heilandes beim Matth. XIX. 6. was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, berufen. Denn ob gleich Stryk (ff) solche durchaus nicht von den Personen, die in der Ehe leben; sondern von dem Bande, welches sie verknüpset, verstanden haben will; dergestalt, daß dieß die Meinung derselben sei; das Geschäfte, das Bündniß, welches nach dem Willen Gottes dauerhaft und unauslöslich seyn sollte, dürften Menschen nicht trennen noch auflösen: so lehret doch der Zusammenhang, daß diese Erklärung nur gar zu gezwungen sei. Der Heiland wolte die leichtsinnigen Ehescheidungen verwerfen, welche damahls so sehr eingerissen waren; und da verwarf er sie aus dem Grunde: weil Gott selbst aus zweien Personen ein Fleisch gemacht, und die Personen verknüpset hätte, welche die Menschen so eigenmächtig trenneten. Daraus liesse sich denn das bekannte Sprichwort: Die Ehen werden im Himmel gemacht; wieder Strykens Beschuldigungen leicht rechtfertigen; und daraus liesse sich leicht erweisen, daß, so wie überhaupt der Ehestand den Höchsten zum Stifter hat; auch der Herr selbst der Urheber aller Ehen sei; Er mag es nun durch eine eigentliche Würksamkeit, oder durch eine Lenkung und Zulassung seyn. Und daraus könnte ich endlich den Schluß ziehen, daß, weil die Ehen im Himmel von dem Höchsten selbst beschlossen, oder gewürcket werden, daß solche daher auch mit Recht auf Erden durch die Vermittelung seiner Boten, der Priester, als rechtmässig und gültig könnten erkläret werden. Doch es ist Zeit, daß ich mich einschräncke und zum Ende eile, Das vornehmste, was man wieder die Uebereinstimmung der priesterlichen Einsegnung mit den Grundsätzen unsrer Religion einzuwenden pflegt; lauft doch da hinaus, daß man solche als ein Ueberbleibsel aus der papistischen Lehre vom Sacrament der Ehe, ja wohl gar aus dem Heidenthum ausschreiet. Daher will ich zum Beschluß nur noch die stärcksten Gründe kürzlich prüfen, mit welchen man dieses Vorgeben glaublich zu machen suchet.

Ich werde dabei aber meine Anmerkungen einzig wider die oft angeführte Abhandlung des seel. Stryken richten. Denn, so viel ich weiß, ist

(ff) Eben das. §. XXI.

solcher der erste gewesen, der den Grund zu dieser der priesterlichen Einseignung so nachtheiligen Meinung geleyet hat. Für ein Ueberbleibsel aus dem Heidenthum erkläret er sie S. XLIX. doch ohne desfalls andre Gründe beizubringen, als weil die heidnischen Römer zu ihren Hochzeiten die Priester gezogen, und sich einer Art der priesterlichen Trauung bedienet. Für ein Ueberbleibsel des Pabstthums aber giebt er sie S. IV. aus; und die Beweise, deren er sich zu dem Ende bedienet, werden ungefehr folgende seyn. Sie sei nicht ehe durch Geseze in die Kirche eingeführet, biß das grobe Pabstthum völlig über Hand genommen. Sie sei der papiistischen Lehre vom Sacrament der Ehe so gemäß, daß solche ohne dieselben nicht bestehen könne (gg). Man hätte keine Gründe, ihre Nothwendigkeit zu erweisen; wenn man nicht gedachten Irthum zu Hülfe nähme. Und endlich die Rechtsgelehrten machten in ihren Urtheilen über Ehesachen allezeit so viel aus der priesterlichen Trauung, daß sie solche nicht behaupten könnten, woferne sie nicht auf die Lehre vom Sacrament zurücke gingen. Auf die beiden lezten Gründe darf ich mich eben nicht einlassen. Wäre es an dem, daß alle, oder die mehresten unsrer Rechtsgelehrten zu viel aus der priesterlichen Trauung und Einseignung machten: so würde nichts anders daraus folgen, als daß sie noch heutiges Tages eben so, wie zu Luthers Zeiten die Wittenbergischen (hh), blindlings an dem Canonischen Rechte der Pabste hingen, und darnach die Ehesachen entschieden; ohne dabei die Lehren und Grundsätze unsrer Religion in Betrachtung zu ziehen. Und wäre denn das ein Wunder? Haben sie doch die römischen bürgerlichen Rechte auf gleiche Art lange genug verehrt und einzig darnach gerichtet; ohne zu bedencken, daß sich solche nicht ohne Unterscheid für unsre heutige Verfassung schicken. Allein auf solche Art würden zwar die Meinungen und Irthümer der Rechtsgelehrten über den Punct von der priesterlichen Trauung, nicht aber die priesterliche Trauung selbst, Ueberbleibsel des Pabstthums seyn. Hiezu kommt noch, daß Stryk nur wenige ausser Carpzoven (ii) anführet, die es mit der priesterlichen Trauung so gar weit getrieben. Denn ob gleich dieser sonst grosse Rechtsgelehrte zu weit gegangen, und einige unerlaubte Ehen recht gesprochen; nachdem sie durch priesterliche Trauung bestätigt worden: so haben ihm doch nicht

(gg) S. das. den §. III.

(hh) S. des Herrn Canzlers Böhmers oft angeführte Disputation §. XXIX. p. 44. 45.

(ii) Am U. D. den §. XVI. XXII. XXV. XXIX. XXXI. XXXIII. XXXIV. XXXVII. XL. und XLI.

wenige Rechtsgelehrte darin widersprochen, und dadurch zur Genüge bewiesen, daß sie nicht zu viel aus der priesterlichen Trauung machten, noch ihr eine so grosse Kraft beilegeten, als Stryk ihnen Schuld giebet (kk). Wenn er aber meint, man könne die Nothwendigkeit derselben aus keinen andern Gründen als dem Irthum vom Sacrament der Ehe erweisen: so überlasse ich solches der eigenen Beurtheilung derjenigen, die sich die Mühe gegeben, meine für solche beigebrachten Gründe zu erweisen. Nach meinem Bedencken ist alles, was vernünftig, und Ruhe und Ordnung in der Republik erhält, in so ferne auch nothwendig. Und also habe ich Gründe genug, aus welchen ich die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung herleiten kan; ohne daß ich zur papistischen Lehre vom Sacrament der Ehe meine Zuflucht nehmen dürfte.

Ich bleibe also vornämlich nur bei den beiden Fragen: ob sich daraus, daß die Trauung schon bei den Heiden gebräuchlich gewesen, und die Nothwendigkeit derselben in der Kirche erst zu den Zeiten des groben Pabstthums geglaubet worden; ob sich daraus erweisen lasse, daß sie ein Ueberbleibsel des Heidenthums und Pabstthums sei: und ob daraus, weil sie der papistischen Lehre vom Sacrament der Ehe so gemäß ist, erfolge, daß sie ein Ueberbleibsel dieses Irthums sei? Auf beide Fragen antworte ich mit Nein. Denn was die erste anbelanget: so übereilet man sich gar sehr, da man alle Gebräuche und Anordnungen, die wir mit Heiden oder Papisten gemein haben, als Ueberbleibsel aus dem Heidenthum oder Pabstthum verwerfen will. Die Heiden haben bei ihrer Abgötterei, und die Papisten bei ihrem Aberglauben, doch allezeit eine Ehrfurcht für Gott behalten, und vom Himmel Seegen zu ihren Verrichtungen verlangt. Sie sind bei ihren Ausschweifungen doch in andern Stücken vernünftige Leute geblieben, und haben zur Erhaltung der Ruhe im Staat viele löbliche und heilsame Anstalten eingeführet. Diese können wir ohne Anstoß von ihnen entlehnen. In der Ehrerbietung gegen den Höchsten, in der Andacht im Gebet, welche sie bei einigen Geschäften äussern wolten; wenn wir den Aberglauben davon absondern; können wir ihnen nicht allein mit gutem Gewissen nachahmen; wir müssen sie darin auch zu überreffen suchen: Sonst wären wir ärger als Heiden und Papisten. Ge
setzt

(kk) S. Herrn M. Z. Griebners Diss. de his, quae ex iure Protestantium matrimoniali ad reliquias Sacramenti perperam referuntur. Wittenb. 1715. §. XXX. Ingleichen J. Herms von Elswich in seinem Tractat de reliquiis papatus ecclesiae Lutheranae temere adfictis. Hamb. 1721. cap. VIII. §. XIII. P. 344 folg.

fest also, die Protestanten hätten die Trauung und priesterliche Einseegnung von den Heiden und Papisten: So wäre sie mit Recht von ihnen beibehalten(11); und man dürfte um derentwillen keine Ueberbleibsel des Heidenthums und Pabstthums unter ihnen suchen. Alsdann erst darf man unsrer Kirche solche Schuld geben; wenn sie Lehren, Sitten und Gebräuche heget, die einzig aus den unreinen Grundsätzen der Heiden und Papisten ihren Ursprung haben, und auf ihrem Aberglauben sich gründen: Nicht aber, wenn sie mit ihnen Gebräuche gemein hat, die an und für sich vernünftig und gut sind, und in der Republick ihren Nutzen haben.

Der Zweite Satz: daß daraus, weil die priesterliche Trauung und Einseegnung der papistischen Lehre vom Sacrament der Ehe gemäß ist, nicht zu folgern, sie sei ein Ueberbleibsel aus der unreinen Lehre vom Sacrament: ist gleichfalls mit gutem Grunde zu behaupten. Griebner (mm) und Elswich (nn) berufen sich darauf, daß die priesterliche Trauung und Einseegnung älter sei, als der Irrthum vom Sacrament der Ehe; daher sie aus demselben nicht entsprungen, und auch bei uns kein Ueberbleibsel desselben seyn könnte. Doch weil die Gegenparthei solches leugnet, und den Gebrauch der Trauung für nicht älter, als das grobe Pabstthum und die Lehre vom Sacrament erkennen will: so muß ich diesen Grund fahren lassen. Dahingegen stütze ich mich darauf, daß die Priester anfänglich zu Eheverbindungen gezogen sind, nicht aus der Ursache, weil die Ehe für ein Sacrament gehalten worden; sondern aus Antrieb einer wahren Gottseeligkeit. Zwo Stellen, die eine aus dem Chrysofostomus, und die andere aus den Capitularien der Fränkischen Könige bestätigen dieses. Chrysofostomus bezeuget (oo), der Priester müste deswegen zu Hochzeiten gerufen, und die Einigkeit der Ehe durch Gebet und Seegen gegründet werden, damit die Liebe des Bräutigams zunehme, die Züchtigkeit der Braut wachse, beide durch Werke der Tugend in ihr Haus eingehen, die Nachstellungen des Satans zu Schanden gemacht werden, und die Berechtigten durch die Hülfe des Höchsten ihr Leben vergnügt hinbringen möchten. In den Capitularien der Fränkischen Könige aber (pp)

wird

(11) S. Calvoſen am A. D. §. X. p. 126.

(mm) Am A. D. §. XXV.

(nn) Am A. D. cap. VIII. §. XI. p. 337. 338.

(oo) S. Bingham am A. D. §. I p. 336. 337. wo diese Stelle des Chrysofostomus vorkommt.

(pp) S. Kaysern am A. D. §. XIV. p. 11. allwo er diese Stelle aus den Capitularien der Francken eingerückt hat.

wird die Zuziehung des Priesters zu Hochzeiten aus dem Grunde erfordert, weil durch die Hochzeit, die vorher im Verborgenen vollzogen, viele schwebre Sünden gehäufet worden; indem mancher eines andern Braut, oder auch seine Blutsfreundin geheurathet hätte, und auf solche Art viele blutschänderische Ehen getroffen wären. Nach diesen Stellen hätte man also bei der priesterlichen Einsegnung im Anfange die Absicht, das Brautpaar zur Einigkeit, Tugend und Gottseligkeit zu erwecken, die Nachstellungen des Satans zu entkräften, den Segen vom Himmel zu erbitten, und den bei Hochzeiten einreißenden Sünden vorzubeugen. Des Sacraments der Ehe wird mit keinem Worte gedacht. Folglich hat die priesterliche Einsegnung ihren Ursprung auch nicht der Lehre vom Sacrament der Ehe zu danken. Daß sie aber zum Dienst derselben von den Papisten ist angewandt, und mit derselben verbunden; darüber darf sich Niemand wundern: Eine Sache mag so gut und heilsam seyn, wie sie will: so kan sie doch allezeit zum Bösen gemißbraucht werden. So ist es ohne Zweifel auch mit der priesterlichen Einsegnung und Trauung ergangen. Man führte sie erstlich aus löblichen und heiligen Absichten ein; und nachher mißbrauchte man sie, um eine unreine Lehre dadurch zu unterstützen, und der Ehe das Ansehen eines Sacraments zu geben. An und für sich selbst hat sie mit diesem Irthum keinen Zusammenhang. Sie ist aus demselben nicht entsprungen; und wer sie billiget, der ist deswegen nicht gehalten, auch diesen zu billigen und anzunehmen. Ueberdem läßet sich der Mißbrauch einer Sache allezeit wieder abschaffen. Alsdann aber wäre es wunderlich, wenn man die Sache selbst als ein Ueberbleibsel des Mißbrauchs ansehen wolte. Man ziehe auch dieses auf die priesterliche Einsegnung und Trauung. Sie ist keinesweges in der Absicht erfunden und eingeführt, um der Lehre vom Sacrament der Ehe genug zu thun. Die Papisten haben solche nachher zum Dienst derselben nur gemißbraucht. Die Protestanten aber haben bei der Reformation diesen Mißbrauch wieder abgeschafft, den Irthum verworfen, und die priesterliche Trauung um der Absichten willen behalten, um derenwillen sie zuerst ist eingeführet worden. Und kan man denn daraus schliessen? daß sie in derselben ein Ueberbleibsel aus der papistischen Lehre vom Sacrament der Ehe behalten hätten.

Nunmehr glaube ich, alles berührt zu haben, was bei der priesterlichen Einsegnung und Trauung in Betrachtung zu ziehen ist. Einige Nebenfragen möchte man dabei noch aufwerfen können: Allein ich habe mich mit Fleiß darauf nicht einlassen wollen. Mein Vorhaben war

mir, von der Einsegnung und Trauung an und für sich zu handeln: Und da hoffe ich, daß ich nichts vorbei gelassen habe, was zur vollständigen Abhandlung dieser Materie erfordert ward. Vielleicht aber ist solche für ein Sendschreiben noch zu weitläufig gerathen. Daferne solches ein Fehler ist: so wird man mir denselben gütigst nachsehen. Man siehet doch, daß ich mich gerne habe einschräncken wollen; indem ich alle Gelegenheit zu weitem Ausschweifungen und alle Nebenumstände der priesterlichen Einsegnung fahren lasse und abbreche.

Ich komme also wieder zu Ihnen, Hochwohlehrwürdiger Herr Bräutigam! Werthgeschätzter Herr Vetter! Sie haben vor andern das größte Recht an diese Blätter und deren Beurtheilung. Ihnen sind sie gewidmet, und von Ihnen wenigstens werden sie gütig aufgenommen werden. Verdienen sie weiter kein Lob: so werden Sie mir doch das Zeugniß geben, daß ich mich bei deren Abfassung von allen Vorurtheilen loszumachen, und der Vernunft und Wahrheit dahin zu folgen gesucht, wohin ich geglaubet, daß sie mich führten. Ist es mir damit gelungen: so werde ichs mir zum Glücke rechnen. Wo nicht, so will ich auch zufrieden seyn; wenn ich nur die aufrichtigen Wünsche gelingen und erfüllt sehe, womit ich Lu. Hochwohlehrwürden nun abwesend zum Trautische begleite.

Der Höchste, dessen Hand Lu. Hochwohlehrwürden zu Ihrer neuen und Liebenswürdigen Gattin, und Ihr Herz zu dieser Eheverbindung so weise geleitet hat, bedecke Sie auch in Ihrem neuen Ehestande mit einem Reichthum von Segen und Vergnügen. Zufriedenheit, Zärtlichkeit und Eintracht erstreue ungestört Ihr und Ihrer neuen Gattin Geist und Herz! und die Empfindung Ihres vorigen Verlustes mache dem Genuß des gegenwärtigen Glückes auf immer Platz! Ihre Verbindung müsse dauerhaft seyn! Ihr Geschlecht durch dieselbe noch höher wachsen! Ihr Leben in der vollkommensten Glückseligkeit verfließen, und reich an Jahren werden! Und noch im höchsten Alter müsse Ihre Gattin Ihnen die Last desselben vermindern und tragen helfen! Noch eines, Werthgeschätzter Herr Vetter! Empfehlen Sie mich Derselben aufs beste! Erbitten Sie mir Ihre Bewogenheit! und betheuren Sie Ihr! daß auch Ihr ein aufrichtiger Glückwunsch von mir gewidmet sei: ob er gleich hier nicht weitläufig gedruckt steht; und ob ich gleich noch der Ehre, Sie von Person zu kennen, entbehren muß.

✽ (0) ✽

Ehe, entweder mit Heiden oder gar zu nahen Bluts-
und damit sie andern keine Gelegenheit zu dergleichen
möchten. Sie wurden also zu ihren Ehen von den Pri-
doch ohne daß diese Einsegnung einen wesentlichen Un-
dung, oder die Verbindung selbst, ausmachte. Ueberd
Seegen des Priesters nicht am Hochzeitstage selbst: son-
her, wenn sie sich der Gemeine darstellten bei der dam-
clamation, und kurz nach ihrer Verlobung. Da
daß ihnen solcher mit einigen Ceremonien ertheilet wor-
ster die Hände der Verlobten in einander gelegt, und
Heilandes: Was Gott zusammen gefügt, das soll
den, auf das neue Brautpaar angewandt, und solche
Zenes macht eine Stelle aus dem Nazianzen, und
Sache selbst sehr wahrscheinlich. So ist es eine Ze-
und da mag vielleicht an einigen Orten, und bisweilen
segnung bis auf den Hochzeittag selbst verschoben w-
nach meiner Einsicht der Canon des Carthaginensischer
nung zu verstehen giebet. Nachher aber ist sie allmäh-
abgekommen, bis sie von den Päbsten und Kaisern
eingeführet worden. Allein da ist es auch geschehen, d-
zeittag verlegt; daß sie als etwas wesentliches, ja das
terdings zu einer gültigen Ehe erfordert; und daß da-
Kraft, junge Eheleute zu verbinden, beigeleget worden:
die priesterliche Trauung bei der Einsegnung ihren
Im Pabstthum hat man solche nachher sorgfältig bei-
um so vielmehr, weil die Lehre, daß die Ehe ein Sacra-
ment und Handlung des Priesters nothwendig machte.
Reformation ist sie in Protestantischen Ländern als ei-
beibehalten worden; dergestalt, daß im äußerlichen Let-
Daar nicht ehe für ein rechtmäßiges Ehepaar gehalten
ner Hochzeit von dem Priester vertrauet und eingeseeg-
kan ich nimmer glauben, daß die ersten Protestanten
wesentliches Stück der Ehe gehalten, und solche aus-
ten, weil sie in den Gedanken gestanden, als müsse die
leute verbinden, wenn sie solten verbunden seyn, und d-
eine Ehe statt finden sollte.

Ich gestehe also offenherzig, daß ich die priesterliche
Hochzeitpaares, insonderheit aber die Vertrauung de

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
W
X
Y
Z
Copyright 4/1999 by/maister GmbH www.xyjmaister.com
Verf/arbselector Standard - Euroskala Offset

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V



Gegebrauch betrachte, der allererst damahls als nothwendig aufgekomen und eingeführet worden, als das Pabstthum schon zur völligen Reife gediehen. Und dennoch getraue ich mir, diesen Gebrauch mit guten Gründen zu rechtfertigen. Vielleicht werden andere solch ein Unternehmen für lächerlich halten; vielleicht werden die, welche so gerne von Ueberbleibseln des Pabstthums reden, und unter deren Vorwande gerne eine neue Kirchen Reformation veranlassen möchten, die Ausführung meines Vorhabens für unmöglich halten! Nur Gedult! Ich werde mit ihnen nachher ein paar Wort besonders zu reden haben. Hier will ich nur vorher erweisen, daß die priesterliche Segnung und Vertraung, so wie sie nunmehr unter uns an Hochzeiten gebräuchlich ist, vernünftig, weise und den Grundsätzen unsrer Religion vollkommen gemäß sei; und daß die Fürsten und Stände, die diese Reformation diesen Gebrauch in ihren Ländern beibehalten, als daß sie den Anforderungen der Vernunft...

Ich... an schicken, die so klar und deutlich sind... ig machen wird. Zu Erst nehme... wohlbestellten Republicken... wenn es möglich, mit... te, die nun im Be... Gefinnung und... anten Winkeln... zu vielen Unordnun... erlaubt und von der welt... Wie manch unkeusches... mmen gefunden, würde seine ihm beliebte, forttreiben? Für die es sich nicht fürchten. Denn weil... gut gehalten werden muß; so lange sich... zeigt: so würde auch die Obrigkeit keinen Verdacht auf... werfen, noch daran zweifeln dürfen, ob es ein rechtmäßiges... sei. Hätte dieses denn seine verbotene Wolüste lange genug ge... und wäre endlich eines des ändern müde geworden, wer würde ihm wehren können? daß es sich alsdann nicht wieder trennete, da es niemahls verehlicht gewesen (u). Wie manche Meße würde nicht durch List und Räncke eine junge Mannsperson an sich locken; und wenn sie ihn zur Unkeuschheit verführet, vorgeben, daß er sie geehliget habe, auch ihn durch die Aussage falscher Zeugen, die noch allezeit

